

Ausführungshinweise für die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs (N_{\min})

Der im Boden verfügbare mineralische Stickstoff (N_{\min}) ist bei der Ermittlung des N-Düngebedarfs nach § 4 (1) Nr. 3 zu berücksichtigen. Nach geltender DüV dürfen die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen veröffentlichten N_{\min} -Richtwerte für die N-Düngebedarfsermittlungen verwendet werden.

Dies gilt jedoch nicht für diejenigen Betriebe, deren Flächen in einem nitratsensiblen Gebiet liegen. Hier gilt seit Verabschiedung der NDüngGewNPVO 2021, dass jährlich vor der ersten N-Düngemaßnahme der N_{\min} -Gehalt im Boden durch den Betriebsinhaber zu ermitteln ist. Eine Verwendung der Richtwerte ist nicht mehr zulässig. Ausgenommen von der Regelung sind Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau. Bei der Erstellung der vorläufigen Düngebedarfsermittlung zur Vorplanung darf auf Mittelwerte auf der Grundlage der Vorjahreswerte zurückgegriffen werden.

Liegt der aktuelle N_{\min} -Wert zum Zeitpunkt der Düngung noch nicht vor, so ist die Düngung so zu bemessen, dass der tatsächlich festgestellte N_{\min} -Wert nachträglich entsprechend berücksichtigt werden kann, ohne dass der N-Düngebedarf überschritten wird. In den grünen Gebieten dürfen die durchschnittlichen N_{\min} -Werte im mehrjährigen Mittel verwandt werden, wenn der aktuelle N_{\min} -Wert nicht mehr als 10 kg N_{\min} /ha vom mehrjährigen Mittelwert abweicht.

Die Ermittlung des aktuellen N_{\min} -Wertes muss auf jedem Schlag bzw. für jede Bewirtschaftungseinheit erfolgen.

Folgende Bedingungen müssen für Schläge übereinstimmen, damit diese zu einer Bewirtschaftungseinheit für die N_{\min} -Probennahme zusammengefasst werden können:

Die **Hauptbodenarten** werden in drei Kategorien eingeteilt. Erstens die Hauptbodenart Sand, zweitens die Gruppierung der Hauptbodenarten Lehm und Ton und drittens die Böden mit einem Humusgehalt > 15%.

Des Weiteren sind **Vor- und Hauptfrucht** zu berücksichtigen.

Bei den Fruchtarten hat zunächst eine Unterscheidung zwischen Winterungen und Sommerungen zu erfolgen. Zusätzlich muss eine Unterscheidung anhand der angebauten Vorfrucht stattfinden. Bei Winterungen wird lediglich beim Winterweizen zwischen den Vorfrüchten unterschieden. So erfolgt in diesem Zusammenhang eine Aufteilung in Stoppelweizen sowie Winterweizen mit Blattvorfrüchten. Bei den übrigen Wintergetreidearten, wie z. B. Wintergerste, Winterroggen und Wintertriticale wird nicht zwischen den Vorfrüchten unterschieden.

Bei den Sommerungen wird bei den Vorfrüchten zwischen Blattvorfrüchten, Getreide mit Zwischenfrucht und Getreide ohne Zwischenfrucht unterschieden. Die Sommerungen sind anhand der Kulturart in frühe Sommerungen mit Aussaatzeitpunkt März (Rübe, Sommergetreide, frühe Kartoffel, frühes Gemüse) und späte Sommerungen mit Aussaatzeitpunkt April (Mais, späte Kartoffel, spätes Gemüse) zu unterteilen.

Auf Grundlage der oben aufgeführten Merkmale sind die Bewirtschaftungseinheiten zu bilden und die Bodenuntersuchungen durchzuführen.

Die N_{\min} -Probenahmetiefe liegt für alle Kulturen bei 0-90 cm. Die Probenahme und N_{\min} -Gehaltsbestimmung hat in drei Schichten zu erfolgen (0-30 cm, 30-60 cm, 60-90 cm). Unter bestimmten Standortbedingungen ist eine Probenahme über nur zwei Schichten, d.h. 0-60 cm möglich. Zum einen, wenn es sich um flachgründige Böden handelt, zum anderen, wenn die zu beprobende Fläche drainiert ist. Auf drainierten Flächen muss für die Bodenschicht 60-90 cm ergänzend der Richtwert der Landwirtschaftskammer Niedersachsen verwendet werden. Bei Gemüsekulturen sind die Probenahmetiefen gem. Anlage 4 Tab. 4 DüV zu beachten.

Weiterhin werden die Zeitpunkte für den frühestmöglichen Probenahmetermin festgelegt. Die Probenahme zu Winterungen kann frühestens ab dem 01.01. erfolgen. Frühe Sommerungen mit Aussaatzeitpunkt März können ab dem 15.02. und späte Sommerungen mit Aussaatzeitpunkt April ab dem 15.03. beprobt werden.

Weitere Vorgaben zur Entnahme von Bodenproben auf N_{\min} können dem Merkblatt der LUFA Nord-West „[Hinweise zur Entnahme von Bodenproben auf \$N_{\min}\$](#) “ entnommen werden.